



# Vodafone GmbH

## Lieferanten Policy – A3

### Health, Safety & Wellbeing

#### Geltungsbereich

Für alle Beschaffungsvereinbarungen der Vodafone GmbH mit Lieferanten.

#### Einleitung

In der vorliegenden Lieferanten Policy werden die Verpflichtungen des Lieferanten in Bezug auf Health, Safety & Wellbeing festgelegt. Die Policy umfasst vier Teile:

**Teil A:** Allgemeine Anforderungen

**Teil B:** Besondere Anforderungen für hochriskante Tätigkeiten und Produktlieferungen

**Teil C:** Vorfallmeldung

**Teil D:** Folgen der Nichteinhaltung

#### Begriffe und Definitionen

Die nachstehenden Begriffe werden in der vorliegenden Lieferanten Policy in der nachfolgend beschriebenen Bedeutung verwendet:

**„Anwendbare Recht“** Zur Anwendung kommt das jeweils vertraglich vereinbarte Recht.

**„Absolute Rules“** Sind Regeln, die die jederzeitige Einhaltung der folgenden Vorschriften verlangen:

- 1) Beim Fahren oder Mitfahren in Fahrzeugen sind grundsätzlich Sicherheitsgurte anzulegen.
- 2) Bei Höhenarbeiten stets geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA), Sicherheitsgurt und eine Absturzschatztausrüstung verwenden.
- 3) Niemals elektrische Arbeiten an elektrischen Betriebsmitteln, Stromkreisen und Getrieben ohne die entsprechende fachliche Qualifikation und Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausführen.
- 4) Niemals unter dem Einfluss von Substanzen (z.B. Alkohol oder Drogen) arbeiten, die illegal sind, über die gesetzlich zulässigen Mengen hinaus konsumiert wurden oder die Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.
- 5) Beim Führen eines Fahrzeugs niemals ein Mobiltelefon benutzen und nur dann telefonieren, wenn dies sicher ist – entweder nach Anhalten des Fahrzeugs am Straßenrand oder mit einer Freisprecheinrichtung.

**„Flash-Vorfall“**

Bezeichnet einen Todesfall, ein schwerwiegendes Vorkommnis oder einen sonstigen gravierenden Vorfall (möglicherweise mit Verlust- oder Verletzungsfolgen), der/das innerhalb von 24 Stunden nach dem Eintreten negative Folgen für Vodafone haben könnte, u.a.:

- 1) Multiple Frakturen oder Fraktur des Schädelns, der Wirbelsäule oder des Beckens.
- 2) Amputation von Hand oder Fuß, Fingern oder Zehen.
- 3) Verlust des Sehvermögens oder penetrierende Verletzung eines Auges.
- 4) Kontakt mit biologischen/chemischen Arbeitsstoffen, die eine ärztliche Behandlung erfordert.
- 5) Sonstige lebensbedrohliche Verletzungen.
- 6) Gravierende Ereignisse, die die Gesundheit/Sicherheit beeinträchtigen, z.B. Brände, Explosionen, Einstürze von Bauwerken oder Anlagen, Versagen von Aufzügen oder Baugeräten.
- 7) Sturz aus einer Höhe von mehr als 3 Metern.
- 8) Schwerwiegende Vorfälle, an denen die Öffentlichkeit beteiligt ist.

**„Hochriskante Tätigkeiten“**

Bezeichnet Tätigkeiten wie die folgenden:

- 1) Arbeiten an schwer zugänglichen Stellen oder in engen Räumen.
- 2) Überkopf-Arbeiten / Hebevorgänge.
- 3) Erdarbeiten / Bauarbeiten / Konstruktionsarbeiten.
- 4) Produkt-/Anlagensicherheit.
- 5) Arbeiten mit hochfrequenten elektromagnetischen Feldern.
- 6) Elektrische Arbeiten.
- 7) Höhenarbeiten.
- 8) Führen von Fahrzeugen (wo dies ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit ist).
- 9) Installationen von Hardware oder Infrastrukturen.
- 10) Aufbau, Betrieb und Übertragung von Netzwerken betreffenden Szenarien (oder Aktivitäten an Komponenten).
- 11) Fertigungs- und Vertriebsverfahren mit gravierenden Gefahren für Gesundheit und Sicherheit.
- 12) Weitere möglicherweise von Vodafone (nach vernünftigem Ermessen und mit dem Lieferanten einvernehmlich) ermittelte Szenarien.

**„HSW“**

Steht für Health, Safety and Wellbeing (Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden).

**„PSA“**

Steht für persönliche Schutzausrüstung.

**„Rote Karte“**

Bezeichnet einen schwerwiegenden Vorfall, der zu einem tatsächlichen Verlust führt (d.h. zu einem Todesfall, einem

körperlichen Schaden, einem Eigentumsschaden oder zu einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebs).

#### „Gelbe Karte“

Bezeichnet einen gravierenden Vorfall, der zu einem Verlust führen könnte (d.h. zu einer Verletzung, einem Eigentumsschaden oder zu einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebs).

Mit „Lieferant“ oder „Mitarbeiter des Lieferanten“ sind nicht nur die eigenen Mitarbeiter des Lieferanten gemeint, sondern auch seine gesamten Auftragnehmer und sonstige Personen, die seinem Einfluss oder seiner Kontrolle unterliegen. Der Lieferant hat für die Einhaltung der vorliegenden Policy durch derartige Personen zu sorgen.

„Vodafone“ bezeichnet den Auftraggeber und alle weiteren Vodafone Gesellschaften, die von den gelieferten Waren und den erbrachten Dienstleistungen profitieren.

## Teil A – Allgemeine Anforderungen

### 1. Allgemeines

Der Lieferant ist verpflichtet:

- 1.1. Angemessene Vorkehrungen zur Gewährleistung von HSW seiner Mitarbeiter und Besucher, sowie für ihn tätige Auftragnehmer und Unterauftragnehmer zu treffen.
- 1.2. Die HSW betreffenden anwendbaren Gesetze einzuhalten.
- 1.3. Alle zusätzlichen und relevanten HSW betreffenden Normen und Vorschriften einzuhalten.
- 1.4. Eventuell erforderliche Genehmigungen, Lizenzen oder Versicherungen zu beschaffen bzw. abzuschließen.
- 1.5. Ein geeignetes internes HSW-Managementsystem zu betreiben.
- 1.6. Für relevante hochriskante Tätigkeiten eine Zertifizierung nach OHSAS 18001 durch eine anerkannte, externe Zertifizierungsstelle für das/den/die jeweilige(n) Land, Markt, Region oder Projekt (oder alternativ eine durch Vodafone für diesen Zweck schriftlich genehmigte, gleichwertige Zertifizierung) zu erlangen.
- 1.7. Auf Anforderung durch Vodafone einen angemessenen Nachweis der Kompetenz des Lieferanten und seiner Mitarbeiter vorzulegen.
- 1.8. Dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter des Lieferanten Zugang zu kompetenter Beratung in Fragen von HSW haben.
- 1.9. Eine erfahrene Person als Beauftragten für HSW-Management zu benennen, der jederzeit für HSW verantwortlich ist.
- 1.10. Dafür zu sorgen, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten in Bezug auf die Gewährleistung von HSW im gesamten Unternehmen des Lieferanten klar definiert sind.
- 1.11. Sicherzustellen, dass Anlagen und Geräte gemäß den anwendbaren Gesetzen und nach einschlägigen Brachenstandards entworfen, gefertigt, installiert, konstruiert, getestet und zertifiziert werden.
- 1.12. Die Leistung im HSW-Bereich und die Einhaltung dieser Richtlinie für Vodafone-Lieferanten durch Inspektionen-, Tests- und Audit-Programme ständig zu überwachen und zu überprüfen.
- 1.13. Regelmäßig HSW-Leistungsdaten an Vodafone zu übermitteln, Meetings zu besuchen und an Audits teilzunehmen, sofern dies von Vodafone begründet verlangt wird.
- 1.14. Sicherzustellen, dass geeignete Systeme und Prozesse implementiert (und angemessen

ausgestattet) sind, die Vodafone-Beschaffungsvereinbarung betreffende Risiken zu ermitteln und ihnen zu begegnen.

- 1.15. Über Mechanismen zu verfügen, die sicherstellen, dass der Lieferant und seine Mitarbeiter die vorliegende Lieferanten Policy und den lokalen Markt betreffende HSW-Anforderungen von Vodafone, die von Zeit zu Zeit kommuniziert werden, einhalten bzw. erfüllen.
- 1.16. Über Mechanismen zu verfügen, um die mit bestimmten Gefahren, die sich bei Wahrnehmung der Verpflichtungen aus der Vodafone-Beschaffungsvereinbarung stellen, verbundenen Risiken bewältigen zu können.

## 2. **Unterauftragnehmer**

Der Lieferant muss robuste Mechanismen für das Management von Unterauftragnehmern entwickeln und aufrechterhalten. Dazu gehören u.a.:

- 2.1. Systeme und Verfahren zur Bewertung des Leistungsvermögens von Unterauftragnehmern im Bereich HSW.
- 2.2. Kommunikation der HSW-Anforderungen von Vodafone und der vertraglichen Vereinbarungen zur Kaskadierung der Anforderungen von Vodafone an die Unterauftragnehmer (mit geeigneten Mechanismen die vertraglich vereinbarten Leistung überprüfen).
- 2.3. System zur regelmäßigen Überwachung und Überprüfung der Leistung im Bereich HSW.
- 2.4. Verbot zur weiteren Vergabe mit hochriskanten Tätigkeiten verbundener Unteraufträge durch Auftragnehmer des Lieferanten ohne ausdrückliche Genehmigung durch Vodafone. Auf Anfrage durch Vodafone wird der Lieferant alle Dritten nennen, die hochriskante Tätigkeiten für ihn ausführen.

## 3. **Schulungen und Kompetenz**

Der Lieferant muss ein robustes HSW-Schulungsprogramm für seine Mitarbeiter entwickeln und aufrechterhalten, um zu gewährleisten, dass der Lieferant und seine Mitarbeiter über die Voraussetzungen für die sichere Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben verfügen. Dieses Programm umfasst:

- 3.1. Angemessene Schulungen für alle Aufgaben (in einer für die Zielgruppe geeigneten Sprache und über der Zielgruppe entsprechende Medien).
- 3.2. Mechanismen die sicherstellen, dass hochriskante Tätigkeiten nur durch geschulte, kompetente und qualifizierte Mitarbeiter des Lieferanten ausgeführt werden.
- 3.3. Die Führung angemessener Schulungsprotokolle, die jederzeit für eine Überprüfung durch Vodafone verfügbar sind.

## 4. **Leistungsberichte und Haupt-Leistungsindikatoren (KPIs)**

Wenn der Lieferant hochriskante Tätigkeiten ausführt, ist er verpflichtet auf Anforderung durch Vodafone darüber nach den folgenden Kriterien zu berichten, sowohl allgemein in Relation zu seinem gesamten Tätigkeitsspektrum, als auch konkret in Bezug auf Vodafone betreffende Aktivitäten:

- 4.1. HSW-Vorfallquote (Anzahl Vorfälle pro 100.000 Arbeitsstunden).
- 4.2. Anzahl schwerwiegender Vorfälle (Anzahl Vorfälle pro 100.000 Arbeitsstunden).
- 4.3. Anzahl Vorfälle mit Zeitverlust Personalausfall pro 100.000 Arbeitsstunden.
- 4.4. Anzahl Produktausfälle und Prozentsatz der erfolgreich abgeschlossenen Maßnahmen.

- 4.5. Anzahl der Standortbesichtigungen / vor Ort durchgeführten Prüfungen und Prozentsatz der erfolgreich abgeschlossenen Maßnahmen.
- 4.6. Anzahl der bei HSW-Kontrollen vor Ort festgestellten Verstöße.
- 4.7. Anzahl gesetzlich vorgeschriebener Interventionen (z.B. berufsgenossenschaftliche Vorgaben/Ämter für Arbeitsschutz)
- 4.8. Andere Kennzahlen, die Vodafone in zumutbarer Weise verlangen kann.

## **Teil B – Besondere Anforderungen für hochriskante Tätigkeiten und Produktlieferungen**

Teil B kommt zur Anwendung, wenn der Lieferant Produkte und/oder Dienstleistungen liefert bzw. erbringt, bei denen es sich um hochriskante Tätigkeiten handelt.

### **5. HSW-Plan für hochriskante Tätigkeiten**

- 5.1. Der Lieferant muss für alle hochriskanten Tätigkeiten vor Beginn der Arbeiten (wo derartige hochriskante Tätigkeiten ausgeführt werden) einen HSW-Plan entwickeln und aufrechterhalten und darin Maßnahmen für das Management der damit verbundenen Risiken darlegen. Das Management dieser Risiken hat dem HSW-Plan entsprechend zu erfolgen. Der Lieferant stellt Vodafone ein Exemplar des HSW-Plans zur Verfügung, sobald dieser erstellt ist.
- 5.2. Der HSW-Plan muss Folgendes enthalten:
  - 5.2.1. Aufgabenspezifikation.
  - 5.2.2. Haupt-Ansprechpartner für den Bereich HSW einschließlich Qualifikationen und Zuständigkeiten.
  - 5.2.3. Gefährdungsbeurteilung, Verfahrensbeschreibungen und sichere Arbeitssysteme, die speziell an die jeweiligen Umstände angepasst sind.
  - 5.2.4. HSW-Schulungsmatrix für Mitarbeiter des Lieferanten.
  - 5.2.5. Verfahren für Notfälle, Überprüfung, Inspektion, Zertifizierung, Vorfallberichterstattung, Untersuchung und Management von Unterauftragnehmern, Auswahl, Nutzung und Kontrolle hochriskanter Produkte, Anlagen/Geräte und Substanzen.
  - 5.2.6. Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen, die zu Verletzungen oder Todesfällen führen.
  - 5.2.7. Sich aus den anwendbaren Gesetzen und Vodafone Vorgaben ergebende Anforderungen.

### **6. Führen von Fahrzeugen und Fahrzeugsicherheit**

Der Lieferant muss geeignete Maßnahmen für das Management von mit dem Führen von Fahrzeugen verbundenen Risiken entwickeln, aufrechterhalten und folgendes sicherstellen:

- 6.1. Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Branchenstandards.
- 6.2. Auswahl für den beabsichtigten Zweck geeigneter Fahrzeuge.
- 6.3. Nutzung von Fahrzeugen für den beabsichtigten Zweck.
- 6.4. Kontrolle aller Fahrzeuge vor jeder Benutzung.
- 6.5. Fahrzeugwartung entsprechend den Herstellerempfehlungen.
- 6.6. Führung angemessener Service- und Wartungsunterlagen.
- 6.7. Ausstattung der Fahrzeuge mit angemessener Sicherheitsausrüstung, insbesondere mit Sicherheitsgurten für alle Sitze.

- 6.8. Personentransport gemäß den Herstellerspezifikationen, kein Transport unzulässig vieler oder nicht berechtigter Personen.
- 6.9. Verbot des Personentransports auf der Ladefläche von Pick-Up-Fahrzeugen.
- 6.10. Sichere Beförderung von Ladungen und Ausrüstung, wobei die Ladungen gesichert sein müssen und die Herstellerspezifikationen nicht überschreiten dürfen.
- 6.11. Ausstattung aller Fahrzeuge mit Freisprecheinrichtungen (sofern dies sicher und dem Gesetz entsprechend möglich ist) und Verbot der Nutzung in der Hand gehaltener Mobiltelefone während des Fahrens.
- 6.12. Ausstattung aller für „berufsbezogene Fahrten“ (von Mitarbeitern, bei denen das Führen von Fahrzeugen wesentlicher Bestandteil der Tätigkeiten ist) genutzte Fahrzeuge mit einem Geschwindigkeitsüberwachungssystem. (eventuell mitbestimmungspflichtig)
- 6.13. Anhängerbetrieb ausschließlich durch Fahrzeuge, die dafür geeignet und in der Lage sind, den Anhänger oder das angehängte Gerät zu ziehen, wobei alle Zugmaschinen, angehängte Geräte und Vorrichtungen zur Sicherung angehängter Geräte den anwendbaren Gesetzen und Branchenstandards entsprechen.
- 6.14. Festlegung eines Arbeitsplans, geografischer Zuständigkeitsbereiche und Lenkzeiten, wenn eine Aufgabe umfangreiche Fahrtätigkeit erfordert, wobei diese regelmäßig geprüft werden.
- 6.15. Für berufsbezogenes Fahren kommen nur Personen in Frage, die die zur Übernahme einer derartigen Tätigkeit notwendigen Kompetenzen besitzen.
- 6.16. Fahrzeugführer sind als geeignet für das Führen von Fahrzeugen eingestuft, verfügen über die erforderliche Fahrerlaubnis, sind geschult und aus medizinischer Sicht für das Führen von Fahrzeugen geeignet.
- 6.17. Alle Fahrzeugführer werden für die Risiken, die ihre Aufgabe mit sich bringt, geschult. Entsprechende Nachweisunterlagen sind zu führen.
- 6.18. Fahrzeugführer sind qualifiziert für das Fahren in dem Land und der Region, in dem/der sie tätig sind, verfügen über die erforderliche Fahrerlaubnis und sind in der Lage, Nachweisunterlagen zu führen.
- 6.19. Umsetzung eines konsequenten Programms für die Überwachung und das Management des Verhaltens von Fahrzeugführern (eventuell mitbestimmungspflichtig) (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf das Anlegen von Sicherheitsgurten durch alle in dem Fahrzeug befindlichen Personen).
- 6.20. Ein Standardkatalog von Fahreranforderungen ist vorhanden, in dem die Erwartungen an die Fahrzeugführer klar formuliert sind und geeignete defensive Fahrweisen durch entsprechendes Training vermittelt werden.
- 6.21. Kontrolle des Konsums von Drogen und Alkohol in Bezug auf das Führen von Fahrzeugen.
- 6.22. Sichere, an die Straßenverhältnisse angepasste Fahrweise.
- 6.23. Tragen branchenweit zugelassener Schutzhelme durch Fahrer und Beifahrer von Motorrädern, Quads und ähnlichen Fahrzeugen.

## 7. Höhenarbeiten

- 7.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die mit Höhenarbeiten verbundenen Risiken zu bewerten, zu bewältigen und nach Möglichkeit zu vermeiden, indem die Notwendigkeit derartiger Arbeiten vermieden wird.
- 7.2. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass:
  - 7.2.1. Alle Standorte über geeignete Absturzsicherungen verfügen (Türme beispielsweise müssen mit einem von Vodafone genehmigten Absturzschutzsystem, Geländern und Anschlageinrichtungen ausgestattet sein): Leiteraufstiege an Türmen mit integriertem

Rückenschutz gelten nicht als geeignetes Absturzsicherungssystem und dürfen auf Steigleitern nicht installiert werden.

- 7.2.2. Für alle Personen, die Höhenarbeiten im Auftrag von Vodafone ausführen, Mindeststandards in Bezug auf die Kompetenz und Eignung für derartige Arbeiten gelten und diese Arbeiten nur Personen übernehmen, die für Höhenarbeiten geschult sind.
- 7.2.3. Personen, die Höhenarbeiten ausführen, stets mit dem Bauwerk verbunden sind.
- 7.2.4. Höhenarbeiten niemals von einer Person allein durchgeführt werden.
- 7.2.5. Vorkehrungen getroffen werden, um die Öffentlichkeit vor herabfallenden Gegenständen zu schützen und Zutritt durch Unbefugte zu verhindern.
- 7.2.6. Die Ausgabe, Verwendung und Lagerung von persönlicher Schutzausrüstung und Zugangsausrüstung organisiert ist.
- 7.2.7. Die für Höhenarbeiten verwendete persönliche Schutzausrüstung sich als Absturzsicherungssystem eignet und ohne Ausnahme ein Ganzkörpergurt ist.
- 7.2.8. Vorkehrungen für Notfälle bei Höhenarbeiten getroffen sind, z.B. Evakuierungen/Retten von Türmen und Verfahren für die Meldung von Vorfällen.
- 7.2.9. Höhenzugangstechnik wie Leitern, Aufstiege und mobile Hubarbeitsbühnen geeignet ist, vor der Verwendung überprüft und nur durch entsprechend geschultes Personal benutzt wird.

## 8. Elektrische Arbeiten

- 8.1. Der Lieferant muss einen Risikomanagement-Prozess und sichere Systeme für elektrische Arbeiten entwickeln und aufrechterhalten.
- 8.2. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass:
  - 8.2.1. Keine elektrischen Arbeiten unter Spannung ausgeführt werden, bei denen die Gefahr eines elektrischen Schlags und damit verbundener Verletzungen besteht.
  - 8.2.2. Personen, die an elektrischen Betriebsmitteln arbeiten, geschult, kompetent und qualifiziert sind.
  - 8.2.3. Elektrische Betriebsmittel für den vorgesehenen Zweck/die vorgesehene Umgebung geeignet sind.
  - 8.2.4. Ortsveränderliche und ortsfeste elektrische Betriebsmittel in regelmäßigen Abständen geprüft werden.
  - 8.2.5. In feuchten Umgebungen und/oder in Bereichen mit hochgradig leitfähigen Metallen Niederspannungs-Betriebsmittel eingesetzt werden oder die elektrischen Betriebsmittel geschirmt oder durch einen Sicherungsautomaten geschützt sind.
  - 8.2.6. Elektrische Betriebsmittel, die einen elektrischen Schlag verursachen können, von allen Stromquellen isoliert sind und über ein Not-Aus-System verfügen.
  - 8.2.7. Bei Aushubarbeiten Zeichnungen, Kabeldetektoren und sichere Aushubverfahren zur Anwendung kommen, um das durch unterirdische elektrische Einrichtungen verursachte Risiko zu minimieren.
  - 8.2.8. Bei Arbeiten an Freileitungen Kontrollen (z.B. um derartige Leitungen spannungsfrei zu schalten oder Kabelummantelungen) für den Fall implementiert sind, dass die Risikobewertung ergibt, dass es zu Kontakt oder Überschlagsspannung kommen kann. Dies umfasst falls notwendig eine Gefährdungsbeurteilung für den Zugang durch Fahrzeuge und Kräne.

## 9. Sicherheit bei Arbeiten mit Hochfrequenz

- 9.1.1. Der Lieferant hat die nachfolgenden Vorschriften umzusetzen sowie alle für den lokalen

Markt relevanten Richtlinien oder Standards von Vodafone einzuhalten.

- 9.1.2. Der Lieferant muss über dokumentierte Verfahren für die Phasen Standortauswahl, Entwurf, Installation, Inbetriebnahme, Betrieb, Wartung und Außerbetriebnahme verfügen und diese pflegen. Diese Verfahren müssen den lokalen (nationalen) Bestimmungen, sowie anerkannten Branchenstandards entsprechen.
- 9.2. Die dokumentierten Verfahren des Lieferanten müssen die folgenden Kontrollmechanismen umfassen:
  - 9.2.1. Konstruktionsspezifikationen und implementierte Arbeitssysteme für das Risikomanagement gemäß den lokalen gesetzlichen Bestimmungen und den Anforderungen anerkannter Branchenstandards für die Öffentlichkeit und die Mitarbeiter.
  - 9.2.2. Risikobewertungen / Konstruktionsauflagen für elektromagnetische Felder, die bei grundlegenden Änderungen an der an Mobilfunk-Basisstation überprüft werden sollten.
- 9.3. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass:
  - 9.3.1. Die Arbeiten durch geschulte, kompetente Gefährdungsbeurteilung und qualifizierte Personen ausgeführt werden, wobei in den Mitarbeiterschulungen potenzielle Gesundheitsrisiken, Risikokontrollen (z.B. Isolations-/Abschaltprozeduren, Verwendung von Überwachungsgeräten) sowie der Umgang mit potenzieller Überexposition zu behandeln sind.
  - 9.3.2. Personen mit elektrischen medizinischen Geräten (z.B. Herzschrittmacher) im oder am Körper sich einer speziellen Gefährdungsbeurteilung unterziehen, bevor ihnen der Zutritt zu Kontrollbereichen gestattet wird, in denen der HF-Pegel möglicherweise über den ICNIRP-Richtlinien liegt.
  - 9.3.3. Bei möglichen Störungssereignissen (z.B. wenn Produkte sich in oder an Krankenhäusern befinden, in denen in der lebenswichtige, elektromedizinische Geräte eingesetzt werden), die notwendigen Verfahren vorhanden sind, um Mobilfunk-Basisstationen abschalten oder deren Leistung begrenzen zu können, die relevanten nationalen Bestimmungen eingehalten werden und Vodafone bei derartigen Ereignissen informiert wird.
  - 9.3.4. Alle betroffenen Mitarbeiter des Lieferanten geeignete Maßnahmen ergreifen, die sicheres Arbeiten in der Nähe von HF-Feldern gewährleisten, u.a. die Anwendung standardisierter, sicherer Arbeitsverfahren sowie die Einhaltung der Überwachungs-, Schulungs- und Trainingsanforderungen.
  - 9.3.5. Gesperrte Gebiete für Vodafone Personal, die Öffentlichkeit und Mitarbeiter des Lieferanten klar gekennzeichnet, abgesperrt und effektive Zugangskontrollen vorhanden sind.
  - 9.3.6. Es bei Arbeiten an oder in der Nähe von Antennen nicht zu Überexposition kommt und entsprechende sichere Arbeitsmethoden implementiert sind, um potenziellen Gesundheitsrisiken zu begegnen.
  - 9.3.7. Verfahren zur Stilllegung oder Abschaltung von Anlagen oder andere geeignete Maßnahmen zur Kontrolle von Arbeiten in festgelegten Sperrbereichen implementiert sind; die Vermieter von Standorten über ausreichend Informationen verfügen, um ihre Verpflichtungen in Bezug auf den Erhalt der Sicherheit Dritter zu erfüllen.
  - 9.3.8. Öffentlichkeit und Mitarbeiter angemessen über nationale Bestimmungen oder international anerkannte Richtlinien unterrichtet werden.
  - 9.3.9. Konstruktionsspezifikationen und Arbeitssysteme für das Risikomanagement gemäß den lokalen gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen relevanten Standards für Mitarbeiter von Vodafone, die Öffentlichkeit und Mitarbeiter des Lieferanten implementiert sind.
  - 9.3.10. Geeignete Unterlagen geführt werden, um die Erfüllung der zuvor beschriebenen Anforderungen nachzuweisen und der Rechenschaftspflicht für Daten zu genügen.

- 9.4. Der Lieferant hat ein Verfahren zu implementieren, mit dem geprüft und verifiziert wird, ob die verlangten, in der Richtlinie für Lieferanten spezifizierten Genehmigungen, Prozesse und Unterlagen auf dem aktuellen Stand sind und die Mobilfunk-Basisstationen und Endgeräte in den folgenden Aspekten die Anforderungen der Richtlinie für Lieferanten erfüllen:
- 9.4.1. Ein System zur Meldung und Untersuchung vermuteter Non-Compliance-Vorfälle (z.B.: angebliche übermäßige HF-Exposition); Berücksichtigung der Gesundheit aller betroffenen Personen und Sicherstellung funktionierender Sicherheits-Management-systeme.
  - 9.4.2. Einhaltung der HF-Expositionsgrenzwerte und Implementierung von Maßnahmen zum Risikomanagement für alle Betriebsmittel.
  - 9.4.3. Führung von Unterlagen gemäß den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu: (i) Mitarbeitern von Vodafone oder des Lieferanten, die potenziell HF-Pegeln über den ICNIRP-Richtlinien ausgesetzt sind (z.B. für die Wartung von Antennen eingesetzte Personen), und (ii) Beschwerden an den Lieferanten von Personen, die behaupten, durch Mobilfunk-Basisstationen und -Endgeräte verursachte gesundheitliche Beeinträchtigungen erfahren zu haben.

## 10. **Produkt- / Betriebsmittelsicherheit**

Der Verkäufer hat:

- 10.1. Sicherzustellen, dass potenzielle HSW-Risiken in Zusammenhang mit für Vodafone verwendeten oder beschafften Endgeräten, Anlagen, Betriebsmitteln und Substanzen analysiert werden.
- 10.2. Produkte nur bei Herstellern / Lieferanten von Waren oder Dienstleistungen zu beschaffen, die nachweislich über robuste Qualitätssicherungsprozesse verfügen und die Lieferung / Pflege sicherer Produkte gewährleisten.
- 10.3. Ausschließlich Produkte zu erwerben, herzustellen und freizugeben, die Standards für sichere Bauweise und Konstruktion entsprechen, wobei die Erfüllung relevanter Sicherheitsanforderungen mithilfe eines etablierten Prozesses zertifiziert wird.
- 10.4. Über Kontrollen für die sichere Verwendung und Handhabung, den sicheren Transport sowie die sichere Wartung und Lagerung von Produkten zu verfügen und diese durchzuführen.
- 10.5. Sicherzustellen, dass alle Anlagen und Betriebsmittel für die vorgesehene Nutzung geeignet sind, den Herstellerempfehlungen entsprechen, vor der Nutzung geprüft / untersucht und nur von Personen benutzt werden, die entsprechend geschult, kompetent und qualifiziert sind.
- 10.6. Dafür zu sorgen, dass Verfahren zur Untersuchung von Vorfällen vorhanden und dokumentiert sind und Prozesse zum Umgang mit Produktfehlern und Produktausfällen vorhanden sind.
- 10.7. Alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- 10.8. Dafür zu sorgen, dass Anforderungen an die Produktsicherheit dokumentiert sind und Verfahren für Produktrückrufe vorhanden sind.
- 10.9. Die für die Produktsicherheit relevante Dokumentation zu führen und aufzubewahren (derartige Unterlagen sind Vodafone auf Anfrage vorzulegen und so lange wie notwendig aufzubewahren).
- 10.10. Über einen für die Erstellung, Produktion, Überprüfung und Genehmigung der Benutzerdokumentation geeigneten Prozess zu verfügen, der gewährleistet, dass alle erforderlichen Informationen zu Gesundheit und Sicherheit, Kennzeichnungen und Warnungen enthalten und aktuell sind.
- 10.11. Sicherzustellen, dass die korrekten, für die vorgesehene Produktanwendung relevanten Produktkennzeichnungen/-zertifizierungen beschafft und angebracht werden. Derartige Kennzeichnungen/Zertifizierungen sind wie vorgeschrieben auf dem Produkt, der Verpackung

und der zugehörigen Dokumentation anzubringen. Wenn Dritte (z.B. Hersteller / Lieferanten von Waren oder Dienstleistungen) für die Produktzertifizierung/Produktdeklaration zuständig sind, sind diese Zertifizierungen/Deklarationen durch den Lieferanten zu beschaffen und Teil der Entwicklungsunterlagen.

- 10.12. Die Produktleistung in Bezug auf die Produktsicherheit betreffende Fehler oder gemeldete Vorfälle bis zur Einstellung/Auslaufen des Produkts zu überwachen.
- 10.13. Maßnahmen zu ergreifen, um bei einem die Produktsicherheit betreffenden Vorfall diesen untersuchen und dokumentieren sowie die Ursache beheben und derartige Vorfälle zukünftig vermeiden zu können.
- 10.14. Vodafone bei Auftreten schwerwiegender Risiken, die einen Produktrückruf oder eine Produktrücknahme erfordern, zu informieren.
- 10.15. Über einen Prozess für Untersuchungen in Zusammenhang mit der Produktsicherheit, Mitteilungen und Rückrufe zu verfügen.
- 10.16. Geeignete Informationen und Anweisungen zur Installation, Nutzung, Wartung, Lagerung und Entsorgung der Produkte zu beschaffen und an die Endbenutzer weiterzugeben.
- 10.17. Alle notwendigen Anweisungen für einen sicheren und korrekten Betrieb den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen entsprechend an die Endbenutzer weiterzugeben. Dies gilt für (ist jedoch nicht beschränkt auf) die folgenden Bereiche:
  - 10.17.1. Luftfahrt oder Flugzeuge
  - 10.17.2. Brennbare Flüssigkeiten oder Stoffe
  - 10.17.3. Medizinische Produkte (z.B. implantierte medizinische Geräte)
  - 10.17.4. Elektrischen Anzünd- und Zündmittel

## 11. **Erd- / Bauarbeiten**

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass:

- 11.1. Bei der Durchführung von Erd-/Bauarbeiten ein Mechanismus zur Erkennung unterirdischer Leitungen vorhanden ist.
- 11.2. Vor der Durchführung von Grabungen die Bodenverhältnisse untersucht und Maßnahmen ergriffen werden, um Vorfälle wie Erdeinstürze, Überflutungen und Verunreinigungen zu vermeiden.
- 11.3. Um Ausschachtungen oder offene Baugruben Sperren und Warnsignale aufgestellt werden, um Personen in der Nähe des Gefahrenpunkts zu warnen und zu schützen.

## 12. **Überkopf-Arbeiten / Hebevorgänge**

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass:

- 12.1. Hebearbeiten grundsätzlich unter Verwendung geeigneter Geräte sowie mithilfe geschulter, kompetenter und qualifizierter Personen geplant und ausgeführt werden (für hochriskante Hebevorgänge ist eine entsprechende technische Zertifizierung zu beschaffen).
- 12.2. Feste Einrüstungen und mobile Gerüste strukturell robust sind und unter Einhaltung sicher Arbeitsverfahren sowie durch geschulte, kompetente und qualifizierte Personen errichtet werden (wobei hochriskante Installationen vor der Nutzung durch eine entsprechende qualifizierte Person geprüft und abgenommen wird).

## 13. **Arbeiten an schwer zugänglichen Stellen oder in engen Räumen**

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass:

- 13.1. Ein Mechanismus für die Erkennung schwer zugänglicher Stellen oder enger Räume entwickelt und aufrechterhalten und die mit Arbeiten in derartigen Bereichen verbundenen

Risiken bewertet und bewältigt wird/werden.

- 13.2. Nur Personen, die eine entsprechende Schulung absolviert haben, an schwer zugänglichen Stellen oder in engen Räumen arbeiten.
- 13.3. Wenn nötig Verfahren und Einrichtungen zum Testen und Überwachen der Luftqualität vorhanden sind.
- 13.4. Geeignete Beatmungs- und Atemschutzgeräte verwendet werden und der Einsatz dieser Geräte protokolliert wird.
- 13.5. Ein klarer Notfall- und Rettungsplan entwickelt und umgesetzt wird.

## **Teil C – Vorfallmeldung**

### **14. Vorfallmeldung und -untersuchung**

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass:

- 14.1. Alle notwendigen Systeme zur Meldung, Dokumentation und Untersuchung aller Vorfälle einschließlich Produktfehler vorhanden sind.
- 14.2. Bei Eintreten eines schwerwiegenden Vorfalls, der sich möglicherweise unmittelbar auf Vodafone auswirken könnte, dieser unter Einhaltung des im Folgenden beschriebenen Vodafone-Verfahrens zur Meldung von Flash-Vorfällen gemeldet wird.
- 14.3. Er bei der Untersuchung aller schwerwiegenden Vorfälle mit Vodafone zusammenarbeitet und Vodafone unterstützt.
- 14.4. Vodafone über alle für Vorfälle und Untersuchungen relevanten Details informiert wird.

### **15. Flash-Bericht bei Eintreten eines Flash-Vorfalls**

- 15.1. Der Lieferant hat zu jedem Flash-Vorfall einen Flash-Bericht mit kompakten, zeitnahen Informationen zu dem betreffenden Vorfall an Vodafone zu übermitteln.
- 15.2. Der Lieferant hat eine umfassende Untersuchung der Ursachen eines jeden Flash-Vorfalls zu veranlassen, zu ermitteln, wie sich eine Wiederholung derartiger Vorfälle vermeiden lässt, und innerhalb von 15 Arbeitstagen einen vollständigen Bericht an Vodafone zu übermitteln.
- 15.3. Der Lieferant hat mit Vodafone zu kooperieren und Vodafone in einem für die Durchführung einer umfassenden Untersuchung angemessenem Umfang Zugang zu dem Ort eines Flash-Vorfalls, sowie zu anderen Einrichtungen, Personen und Dokumenten zu gewähren sowie Kontroll- und Einsichtsrechte einzuräumen.
- 15.4. Der Lieferant hat, wo dies nach vernünftigem Ermessen durchführbar ist, sicherzustellen, dass der Ort eines Flash-Vorfalls abgesehen von notwendigen Sanierungsarbeiten unberührt bleibt. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass der Vorfallort durch Fotos und Vermessungen dokumentiert wird, und durch Vorlage der notwendigen Zeichnungen und Pläne die Untersuchungsarbeiten zu erleichtern.
- 15.5. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass Zeugen des Flash-Vorfalls identifiziert werden und bei Durchführung der Untersuchung anwesend und bei der Erstellung des Untersuchungsberichts behilflich sind.

### **16. Abschlussberichte**

- 16.1. Der Lieferant hat einen Abschlussbericht zu erstellen, der folgende Informationen enthält:
  - 16.1.1. Aktuelle Informationen zu Art der Verletzung und Zustand/Prognose.
  - 16.1.2. Beschreibung des Vorfalls;
  - 16.1.3. Ergriffene Maßnahmen, um eine Wiederholung zu vermeiden.
  - 16.1.4. Schlussfolgerungen und Empfehlungen.

- 16.1.5. Direktes Feedback zum Verständnis der Perspektive der betroffenen Personen.
- 16.1.6. Folgemaßnahmen, Unterstützung für Angehörige, Auftragnehmer, Betreuung von Personen etc.
- 16.2. Der Lieferant hat dem Abschlussbericht die folgenden ergänzenden Unterlagen beizufügen:
  - 16.2.1. Verträge/Arbeitsaufträge
  - 16.2.2. Sicherheitspläne/Beschreibungen der Arbeitsmethoden
  - 16.2.3. Einweisungs- und Schulungsprotokolle
  - 16.2.4. Protokolle von Bauüberwachung/Begehungen/Inspektionen
- 17. **Abschlussbesprechungen**
- 17.1. Der Lieferant hat eine Abschlussbesprechung zu organisieren und sicherzustellen, dass der Vorfall in angemessener Weise gehandhabt wurde, die Ursache des Vorfalls klar verstanden wurde und Lehren und Erfahrungen aus dem Vorfall weitergegeben wurden.
- 17.2. Der Lieferant muss folgende zentrale Aspekte ansprechen:
  - 17.2.1. Versorgung und Betreuung der Verletzten bzw. bei einem Todesfall der Angehörigen und Kollegen der verstorbenen Person.
  - 17.2.2. Wie sich in Zukunft Vorfälle vermeiden lassen.
  - 17.2.3. Die Ursache des Vorfalls, einschließlich menschlicher Faktoren.
  - 17.2.4. Konkrete Lehren und Erfahrungen aus allen Vorfällen und deren Kommunikation.

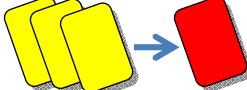
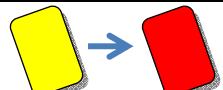
## **Teil D – Folgen der Nichteinhaltung**

- 18. **Verpflichtungen des Lieferanten**
- 18.1. Jeder Hinweis auf den Lieferanten oder die Mitarbeiter des Lieferanten bezeichnet sowohl die eigenen Mitarbeiter des Lieferanten als auch die Mitarbeiter seiner Zulieferer sowie andere unter seinem Einfluss oder seiner Kontrolle stehenden Personen. Der Lieferant stellt sicher, dass die vorgenannten Personen diese Vorschriften einhalten.
- 18.2. Der Lieferant muss: (i) die HS&W-Vorschriften und die „Absolute Rules“ einhalten; (ii) einen angemessenen Gesundheits- und Sicherheitsplan einhalten; (iii) über angemessene Systeme und Verfahren verfügen, um eine etwaige Nichteinhaltung dieser Vorschriften zu überwachen; (iv) über einen angemessenen "Konsequenz-Prozess" verfügen, um sicherzustellen, dass den Mitarbeitern des Lieferanten, welche die HS&W-Vorschriften oder die „Absolute Rules“ nicht einhalten, im Rahmen des geltenden Rechtes und auf der ausdrücklichen Grundlage, dass der Lieferant für die Verwaltung seiner eigenen Mitarbeiter verantwortlich bleibt, angemessene Disziplinarverfahren drohen; und (v) diese Prozesse so früh wie möglich implementieren.
- 18.3. Der Lieferant muss: (i) bei einem Todesfall unverzüglich alle damit zusammenhängenden Arbeiten einstellen; und darf (ii) die Arbeit nur nach Freigabe durch die zuständigen staatlichen und behördlichen Stellen wieder aufnehmen.
- 18.4. Der Lieferant schließt - auf Verlangen von Vodafone - jeden seiner Mitarbeiter, der wiederholt die HS&W-Vorschriften oder die „Absolute Rules“ nicht einhält, von Arbeiten für Vodafone aus. Der Lieferant schließt einen Mitarbeiter von Arbeiten für Vodafone unverzüglich aus, wenn dieser Mitarbeiter gegen die jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen bei risikobehafteten Tätigkeiten verstößt (z.B. Arbeiten in der Höhe, Elektroarbeiten, etc.).

## 19 Rechte von Vodafone

- 19.1. Vodafone: (i) entscheidet nach eigenem, pflichtgemäßen Ermessen, ob ein Zwischenfall als Rote Karte oder Gelbe Karte eingestuft wird; und (ii) informiert den Lieferanten über seine diesbezügliche Entscheidung
- 19.2. Vodafone ist berechtigt, alle in der nachfolgenden Tabelle genannten Maßnahmen bei Nichteinhaltung der HS&W-Vorschriften oder der "Absolutes Rules" anzuwenden.

Vorrangig gelten die Bedingungen des Dokumentes „Nichteinhaltung der Vodafone HS&W Vorschriften und der Absolute Rules“ sowie die in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen; die globale VPC Supplier Policy Health, Safety and Wellbeing gilt nachrangig.

Karten	Beschreibung	Maßnahmen
	Gelbe Karte	Vodafone sendet eine schriftliche Warnung.
	3 x Gelbe Karten	3 gelbe Karten (unterschiedliche Verstöße) entsprechen einer roten Karte.
	Verbundene Gelbe Karte	Jede gelbe Karte, deren Ursache in Verbindung mit einer früheren gelben Karte steht (z.B. gleichartiger Verstoß, Wiederholungsfall), wird zu einer roten Karte.
	1. Rote Karte	<p>Vodafone kann den Lieferanten von der Teilnahme an mehreren zukünftigen Angebotsabgaben oder Ausschreibungen oder für eine - von Vodafone festgelegte - Dauer ausschließen.</p> <p>Das Recht von Vodafone, die bestehenden Verträge nach den gesetzlichen Bestimmungen außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.</p>
	2. Rote Karte	<p>Vodafone kann den Lieferanten von der Teilnahme an weiteren zukünftigen Angebotsabgaben oder Ausschreibungen oder für eine weitere Zeitdauer ausschließen.</p> <p>Das Recht von Vodafone, die bestehenden Verträge nach den gesetzlichen Bestimmungen außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.</p>
	3. Rote Karte	Vodafone kann (auf der Grundlage der Vertragsverletzung durch den Lieferanten) den ganzen oder einen Teil des Vertrages mit dem Lieferanten kündigen oder alle dem Lieferanten erteilten Aufträge stornieren.